# Satzung

# 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Original Chattengauer

-Bläserchor Gudensberg-

und hat seinen Sitz in Gudensberg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### 2. Zweck und Ziele

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums. Insbesondere durch

- gemeinsame regelmäßige Übungsstunden,
- Aus- und Fortbildung von Musikern,
- Förderung der musikalischen Jugendarbeit,
- Darbietung von Konzerten, sowie sonstigen kulturellen Veranstaltungen,
- Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Region durch Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen.
- Besuche von Musikveranstaltungen und anderen kulturellen Veranstaltungen und
- Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd-sind-oder-durch unverhältnismäßig-hohe Vergütung; begünstigt werden:

Den Mitgliedern des Vorstands (5.2), des Vereinsrats (5.3) sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder, kann für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der §§ 3 Nr. 26, 3 Nr. 26a EStG (Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale) unter Berücksichtigung der Haushaltslage bezahlt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ehrenamtspauschale des Vorstands. Alle weiteren finanziellen Belange werden vom Vorstand per Beschluss festgelegt.

#### 3. Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.

Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand endgültig. Er ist nicht verpflichtet, einem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen. Die Ablehnung ist unanfechtbar.

Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (z.B. Beiträge, ergänzende Verbandsrichtlinien) an.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Ableben.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden; damit erlischt das Stimmrecht. Die Mitgliedschaft endet zum Ende eines Kalenderjahres; jedoch nur, wenn das Vereinseigentum vollständig zurückgegeben ist.

Wer seinen Mitgliedspflichten wiederholt nicht nachkommt, gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist der Betroffene zu hören. Der Ausschluss muss schriftlich dem Betroffenen unter Angabe des Grundes mitgeteilt werden.

# 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Mitglieder, die dem Verein mindestens ein Jahr angehören, sind stimmberechtigt.

Minderjährige können ihre Rechte eigenständig ausüben, sofem die gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen dem nicht widersprechen.

Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen, die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen sowie den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen.

### 5. Organe

#### 5.1. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird mindestens einmal im Jahr einberufen.

Der Vorstand kann aus besonderem Anlass und muss auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels Aushang im Vereinsraum mit einer Frist von drei Wochen.

Die Berufung der Versammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
- Wahl der Vorstands- und Vereinsratsmitglieder auf Antrag oder bei Vakanz oder Bestimmung eines Geschäftsführenden als Ersatz für den Vorstand,
- Wahl der Kassenprüfer für zwei Jahre (ihre Amtszeit sollte sich um ein Jahr überschneiden),
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge,

- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- · Beratung und Beschlussfassung vorliegender Anträge,
- Erteilung einer Legitimation des Vorstands zu einer Kreditaufnahme und
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

# 5.2. Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus dem Vorsitzenden und drei Stellvertretern.

Die Aufgabenverteilung regelt eine Geschäftsordnung und umfasst mindestens die Themen

- Musik.
- Jugend,
- Verwaltung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- · Veranstaltungen und
- Finanzen.

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

Der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

Dem Vorstand obliegt gemeinsam mit dem Vereinsrat die Leitung des Vereins.

Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung den Vorstand allein.

Bei gleichzeitigem Ausscheiden aller Vorstandsmitglieder findet eine Vorstandswahl im Rahmen einer Mitgliederversammlung am 4. regulären Probenabend nach Rücktritt statt.

#### 5.3. Der Vereinsrat

Es kann ein Vereinsrat gewählt werden, der den Vorstand berät und unterstützt. Er hat bei Entscheidungen des Vorstands eine Stimme. Bei Stimmengleichheit von Vorstandsentscheidungen überwiegt die Stimme des Vereinsrats.

### 6. Beschlussfassung der Organe

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Versammlung der Organe.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

#### 7. Wahlen

Für die Durchführung der Wahlen zeichnet sich ein aus der Mitte des Vereins nominierter Wahlleiter verantwortlich. Bei geheimer Wahl kann dieser durch Stimmzähler unterstützt werden.

Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit hat nötigenfalls sofort eine Stichwahl zu folgen. Ergibt sich auch hierbei Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die Ergebnisse sind jeweils vom Wahlleiter bekannt zu geben.

# 8. Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift von Mitgliederversammlungen ist vom Versammlungsleiter und Protokollant zu unterschreiben.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

Zur- Legitimation des Vereinsvorstands dient das Wahlprotokoll, das zusätzlich vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

## 9. Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten aktiven Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen.

Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.

Für den Fall der Durchführung einer Auflösung ist der Vorsitzende der Liquidator, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kunst und Kultur. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung musikalischen und /oder kultureller Aufgaben im Sinne dieser Satzung verwendbar. Es fällt an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts jeweils in Gudensberg oder Umgebung. Die Körperschaft wird durch die Mitgliederversammlung festgestellt. Bei der Begünstigung können mehrere Körperschaften mit unterschiedlichen Anteilen berücksichtigt werden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens des aufgelösten Vereins dürfen nicht ohne vorherige Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

# 10. Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.03.2025 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Vorsikender